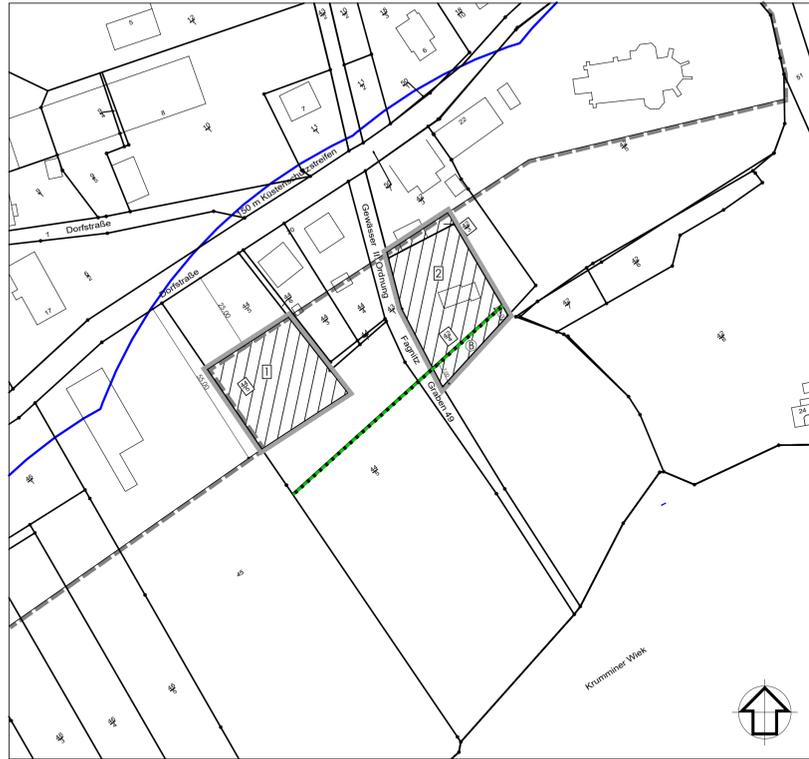


Satzung der Gemeinde Krummin über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin für die Flurstücke 42/4, 42/3 teilweise und 44/5 teilweise, Flur 7, Gemarkung Krummin

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
M.: 1:1.000
 auf Grundlage eines aktuellen Katastrerauszuges von 11 -2024



ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß PlanZV

- Grenzen der Geltungsbereiche der Satzung der Gemeinde Krummin zur 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin § 9 Abs. 7 BauGB
- Ergänzungsflächen § 34 Abs. 4 Nr.1 und Nr. 3 BauGB
- Bezeichnung der Ergänzungsgebiete
- Flurstücksbezeichnungen
- Flurstücksgrenzen
- 150 m Küstenschutzstreifen (e-GeoBasis-DE/M-V2024 -Flur M-V 2024) § 29 NatSchAGMV
- vorhandenes Gebäude
- gesetzlich geschütztes Biotop § 20 NatSchAGMV

nachrichtliche Darstellungen

außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung der Gemeinde Krummin zur 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin

- Flurstücksbezeichnungen
- Flurstücksgrenzen
- Gebäudebestand
- Haupt- und Nebengebäude
- Grenze des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin im Bereich der 1. Ergänzung

TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

- Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 BauGB**
 Innerhalb der festgesetzten Grenzen der Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
- Maß der baulichen Nutzung für die Ergänzungsgebiete 1 und 2 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 BauNVO**
 Zulässig sind nur Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss.
- Festsetzungen zum Naturschutz für die Ergänzungsgebiete 1 und 2 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB**

Für die Ergänzungsgebiete ist der Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V, bezogen auf 100 m² Überbauung und Biotopwert, wie folgt auszugleichen:

Ergänzungs-gebiet	durchschnittlicher Biotopwert	Ablösung von Ökopunkten (KFÄ) bezogen auf 100 m ² Bebauung
1	3,0	275,0
2	1,0	125,0

Der Ausgleich ist durch Ablösung von Ökopunkten (KFÄ) aus einem Ökokoonto, welches sich in der Landschaftszone Ostseeküstenland befindet, zu erbringen.

(2) Im Bauantragsverfahren sind durch die Grundstückseigentümer der Eingriff und das Kompensationserfordernis entsprechend den tatsächlichen Verfestigungen und Biotopverlusten zu berechnen und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Ablösung der Ökopunkte ist durch Vorlage des Abbuchungsprotokolls nachzuweisen. Hierzu ist mit den Eigentümern der Ökotopte eine vertragliche Vereinbarung zur Übernahme der Kosten und zur Ablösung der Ökopunkte vorzunehmen.

(3) Die Festsetzungen zum gesetzlichen Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V sind zu beachten. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Bäume führen, sind nicht zulässig. Im Krontraufbereich der gesetzlich geschützten Bäume sind jegliche Bodenabgrabungen sowie Bodenauffüllungen und Verdrichtungen auszuschießen. Das Lagern von Baumaterialien im Krontraufbereich der Bäume ist verboten. Nicht fachgerechte Schnittmaßnahmen und maßgebliche Veränderungen des Kronenhabitus der Bäume sind nicht zulässig. Leitungsarbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind in Handschachtung bzw. in grabenlosen Verfahren durchzuführen.

II. Naturschutzrechtliche Regelungen i.V.m. dem Artenschutz gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

III. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Gesetzlicher Biotopschutz gemäß § 9 Abs. 6 BauGB, § 20 NatSchAG M-V

Das Kataster der Landes M-V weist im südlichen Bereich des Ergänzungsgebietes 2 ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches sich südlich der Ortsteile Krummin in Richtung Krumminer Wiek erstreckt, aus. Es handelt sich hierbei um ein naturnahes Feldgehölz (GIS-Code 0309-43285023). Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltiger Beeinträchtigungen des Biotops führen können, sind unzulässig.

IV. Hinweise

1. **Küstenschutzstreifen**
 Das Plangebiet befindet sich im 150 m-Küstenschutzstreifen der Krumminer Wiek (§ 29 Abs. 1 NatSchAG M-V). Im 150 m-Küstenschutzstreifen dürfen land- und seawärts bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Eine begründete Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Küstenschutzstreifen wird im Planverfahren beantragt.

2. **Stellplätze**
 Die Satzung der Gemeinde Krummin über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Erhebung von Ablösebeiträgen (Stellplatzsatzung), in Kraft getreten am 09.11.2011, mit den darin getroffenen Festlegungen zur Größe und Beschaffenheit und zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen ist anzuwenden. In Punkt 1 der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung ist festgelegt, dass je Wohnung 1 Stellplatz nachzuweisen ist.

3. **Einhaltung des Uferschutzes im Ergänzungsgebiet 2**
 Südlich angrenzend an das Ergänzungsgebiet 2 verläuft die Fagnitz, ein Gewässer II. Ordnung, Graben 49 (Flurstück 43/1). Der Eigentümer des Flurstückes 42/4 hat die Freihaltung des Uferbereiches von Bebauung, Bepflanzung und Einzäunung in einem Abstand von mindestens 5 Metern ab Böschungsoberkante zu gewährleisten.

4. **Gesetzlicher Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V**
 Bäume mit einem Stammumfang > 1,00 m (gemessen in einer Höhe von 1,30 Meter über dem Erdboden) sind gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt. Sind Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen unvermeidbar, ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ein begründeter Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Gehölzschutz zu stellen.

Der Ersatz ist im Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V (2007) geregelt und sieht folgenden Ersatz vor:

Stammumfang des zu fällenden Baumes	Anzahl der Ersatzbäume
50 cm - 150 cm	1 Stück
> 150 cm - 250 cm	2 Stück
> 250 cm	3 Stück

Die Ersatzpflanzungen sind in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm nachzuweisen.

5. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**
 Voraussetzung für eine Bebauung der Grundstücke, die nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche (Dorfstraße) grenzen, ist der Nachweis eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes über die unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Grundstücke.

Zwischen den Anschlüssen an die öffentlichen Verkehrsfläche und den rückwärtig gelegenen Grundstücken ist durch die jeweiligen Grundstückseigentümer der unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Grundstücke jeweils durchgängig eine mindestens 3 m breite Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Sicherung der Ver- und Entsorgung und der Zufahrt für die Anlieger einzuräumen. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind grundbuchlich zu sichern. Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölzpflanzungen vorgenommen werden.

6. Denkmalschutz gemäß § 11 DSchG M-V

Baudenkmale
 Im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden.
Bodendenkmale
 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Da jedoch jederzeit Funde im Plangebiet entdeckt werden können, sind folgende Hinweise zu beachten: Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettrreste, Unverscherben, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V vom 06.01.1998 (DSchG M-V) vom 06.01.1998, (GOVBl. M-V. S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GOVBl. M-V. S. 383), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgene liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

7. **Rechtsgrundlagen**
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt Am Peenestrom, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, im Bauamt eingesehen werden. Für diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), anzuwenden.

Präambel:

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBoU M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GOVBl. M-V. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GOVBl. M-V. S. 1033), des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I. S. 2240), und § 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GOVBl. MV 2024, 270), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Krummin vom folgende Satzung der Gemeinde Krummin über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in den Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Krummin zur 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin einbezogenen Flächen umfassen das Gebiet, welches innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung (Teil A) in der Fassung von eingezeichneten Abgrenzungslinien liegt. Die beigefügte Planzeichnung (Teil A) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Krummin über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung Krummin hat in der öffentlichen Sitzung am den Aufstellungsbeschluss zur 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ am erfolgt.

Krummin (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPiG M-V beteiligt worden.

Krummin (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung Krummin hat am den Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung wurde in der Zeit vom bis zum im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Peenestrom“ unter www.wolgast.de unter dem Link „Bekanntmachungen“, sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen unter Bürgerservice; Flächennutzungs-/Bebauungspläne und dem Link „aktuelle Beteiligungsunterlagen Gemeinde Krummin“ eingestellt.

Krummin (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung wurde in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und Dienstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung zur 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung wurde in der Zeit vom bis zum im Bau- und Planungsportal MV unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> zugänglich gemacht.

Der Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung wurde in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und Dienstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung zur 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Krummin (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

5. Die von der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Krummin (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg-Vorpommern), den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

7. Die Gemeindevertretung Krummin hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Krummin (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

8. Die Satzung der Gemeinde Krummin über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung Krummin beschlossen. Die Begründung zur Satzung der Gemeinde Krummin über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin wurde beigefügt.

Krummin (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

9. Die Satzung der Gemeinde Krummin über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Krummin (Mecklenburg-Vorpommern), den

Der Bürgermeister

10. Die Satzung der Gemeinde Krummin über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verteilung von Verfahrens- und Formschritten und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GOVBl. MV 2024, 270), hingewiesen worden.

Ergänzend sind die Bekanntmachung und die Satzungsfassung der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Peenestrom“ unter www.wolgast.de, Bürgerservice, unter dem Link „Flächennutzungs-/Bebauungspläne“ eingestellt.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne> einsehbar.

Die Satzung der Gemeinde Krummin über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Krummin (Mecklenburg-Vorpommern), den

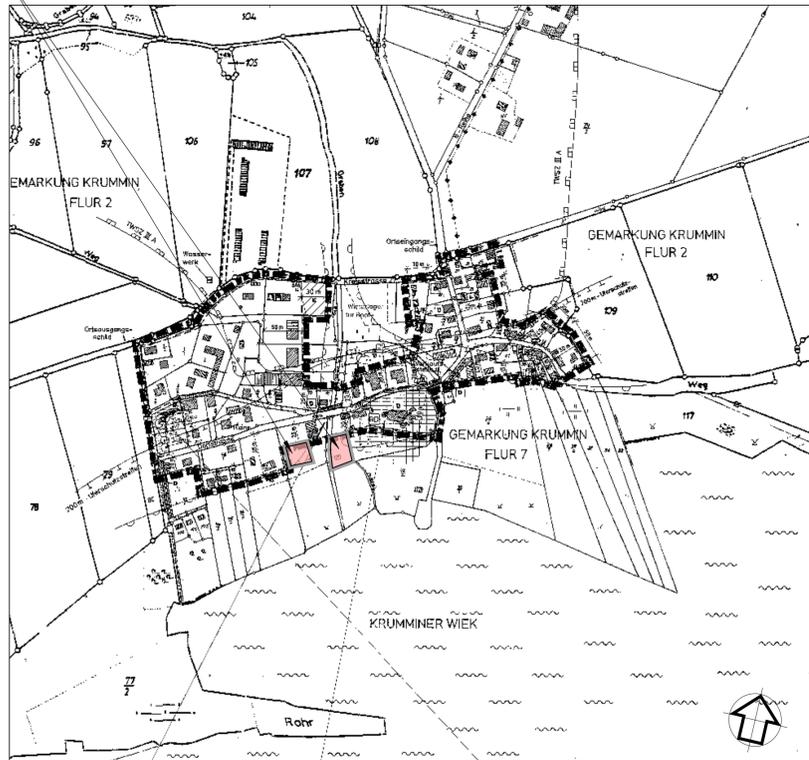
Der Bürgermeister

STANDORTANGABEN

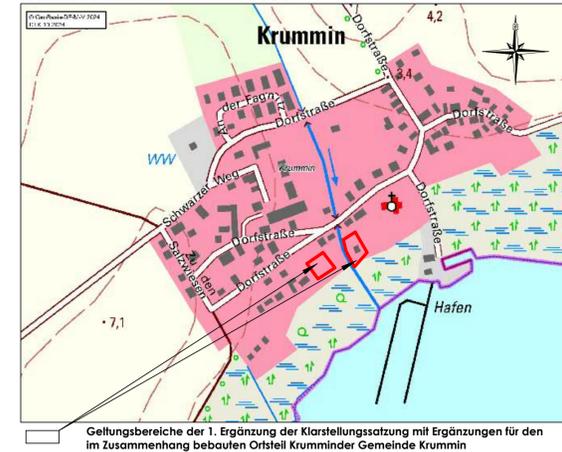
Land	Mecklenburg - Vorpommern
Landkreis	Vorpommern - Greifswald
Gemeinde	Krummin
Ortsteil	Krummin
Gemarkung	Krummin
Flur	7
Flurstücke	42/4, 42/3 teilweise und 44/5 teilweise

NACHRICHTLICH

Auszug aus der Planzeichnung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin mit Kennzeichnung der Geltungsbereiche der 1. Ergänzung



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000



Entwurfssatzung	01-2025	Hogh	Langhoff/Däubner	Maßstab: 1 : 1000
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	
Projekt:	Satzung der Gemeinde Krummin über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin für die Flurstücke 42/4, 42/3 teilweise und 44/5 teilweise, Flur 7, Gemarkung Krummin			
Planung:	UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Strandstraße 1a, 17449 Trassenheide Tel.(038371)260-0, Fax(038371)26026 info@upeg-trassenheide.de		Projekt Nr.: 24-20	

